

Satzung des Fördervereins der Wasserwacht Ortsgruppe Berg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Wasserwacht, Ortsgruppe Berg e.V." und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumarkt/Opf. eingetragen werden.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berg.
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- 2. Zweck des Vereins ist die Rettung von Menschenleben, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie den Jugendlichen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz Wasserrettung -, hier hat es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung, verwendet zu werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wnn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der



Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden, zwischenzeitliche Zahlung macht den Beschluß unwirksam.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats - nach Zugang des Beschlusses - beim Vorstand einzulegen. Die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die am 1.10. jeden Jahres fällig werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, sowie drei Beisitzern.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinnes des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende von der Bertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis ist die Vertreterkompetenz des 1. und 2. Vorsitzenden in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 DM die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Beisitzer werden in Sammelabstimmung gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung soll nach Möglichkeit mitgeteilt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 10 Mitgliederversammlung



- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands;

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- 4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültien Stimmen, jedoch mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversmmlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann



derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch einem Viertel der Vereinsmitglieder beschlossen werden (§13 IV)
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das BRK Wasserrettung (§2 IV)
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Loderbach, den 11. Juli 1986

1. Vorsitzender Stephan Musshoff

2. Vorsitzender Peter Kölbl

Schriftführer Hildegard Götz
Schatzmeister Franz Fischer

1. Beisitzer Günter Reif

2. Beisitzer Thomas Baum

3. Beisitzer Hubert Haas